

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		Datum 09.02.2022
Dezernat VI	Amt FB 67	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich

**I N F O R M A T I O N**

**I0029/22**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	22.02.2022	nicht öffentlich
Ausschuss für Umwelt und Energie	29.03.2022	öffentlich
Stadtrat	21.04.2022	öffentlich

Thema: Invasive Arten in Magdeburg 2020 und 2021

Der Stadtrat hat den Oberbürgermeister gebeten, mindestens einmal pro Jahr (Beschluss-Nr. 352-012(VI)15) zu berichten.

**Invasive Arten in Magdeburg 2020 und 2021**

**1. Tiere**

➤ **Asiatischer Laubholzbockkäfer**

Im Jahr 2021 wurden durch Kontrollen der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG) ein Fund eines Käfers als Fallenfang in der Nähe des Neustädter See festgestellt. Im Jahr 2020 wurden dort zwei befallene Bäume sowie ein befallender Straßenbaum (Hamburger Damm) festgestellt. Darüber hinaus erfolgten zwei Fallenfänge (Neustädter See und östlich der Elbe am Zuwachs).

Die Fallenfänge in 2020 am Zuwachs und 2021 am Neustädter See sind ein Indiez, dass noch nicht alle aktiven „Brutbäume“ gefunden werden konnten.

Deshalb verschiebt sich die Laufzeit der Quarantäne bis zum mindestens Sommer 2025, unter der Bedingung, dass in den Bäumen des Quarantänegebietes keine weiteren Larven bzw. Käfer gefunden werden.

Über die Entwicklung wird anlassbezogen gesondert berichtet.

➤ **Waschbär, Marderhund, Mink; Nutria**

Die o.g. Tiere sind im Land Sachsen-Anhalt jagdbares Wild (ohne Schonzeit). Gleichzeitig sind Waschbär, Marderhund (ab 02.02.2019) und Nutria in der Unionsliste der EU- Verordnung Nr. 1143/2014 aufgeführt und fallen unter die nationale Managementliste. Der Mink wird national ebenfalls der Managementliste zugeordnet. Diese invasiven Tierarten gelten als etabliert (d.h. eingebürgert). Nach den Informationen aus der Jägerschaft steigt die Populationsgröße dieser Tierarten in Magdeburg weiter rasant an.

Statistik Jagdjahr 2020 (01.04.2020-31.03.2021)		
Tierart	Gesamtstrecke	Fallwild
Waschbären	63	3
Marderhunde	7	1
Minke	2	2
Nutria	66	8

Fallwild entspricht „durch den Straßenverkehr getötet“.

Die Feststellungen zum Waschbären aus früheren Berichterstattungen gelten weiter.

„Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) hat Steckbriefe der invasiven gebietsfremden Arten der Unionsliste herausgegeben.

Insbesondere der Waschbär könnte in den nächsten Jahren zum „Problemfall“ werden. Er ist in der freien Landschaft und in den Stadtrandgebieten regelmäßig anzutreffen. Auf Grund der Erfahrungen aus dem Großraum Kassel mit dem „Dauergast Waschbär“ auf dem Dachboden und im Garten sollten folgenden Tipps, spätestens bei der Beobachtung von Waschbären an den Siedlungsrändern der Stadt, beachtet werden:

- Mülltonnen/ Biotonnen sichern (starker Spanngummi),
- kein Fleisch, Fisch, Milchprodukte, Brot, Obst auf den Kompost,
- Futter für Haustier nicht über Nacht im Garten oder der Terrasse belassen
- Keine Nahrungsreste in öffentliche Papierkörbe werfen

Sollte aber bereits eine Waschbärenfamilie im bewohnten Bereich sesshaft sein, dürfte die Bejagung durch einen Jäger mit Lebendfallen und anschließenden Abschuss unvermeidlich sein.“

Die Jägerschaft ist in diesem Sinne auf Anforderung bereits tätig geworden.

## 2. Pflanzen

In den Sommermonaten erhält die Verwaltung einzelne Hinweise auf Funde des **Riesenbärenklaus** (*Heracleum mantegazzianum*). Auf bekannten städtischen Flächen oder landeseigenen Fläche erfolgt unmittelbar nach Austrieb eine Bekämpfung. Durch die rechtzeitige Bekämpfung stagnieren die Bestände.

Bei Hinweisen auf neue Vorkommen des Riesenbärenklaus wird die Meldung überprüft, da es auch Verwechslungsmöglichkeiten gibt. Danach werden die Eigentümer der Flächen aufgefordert, die Pflanzen zu entfernen und zu entsorgen. Die Bekämpfung durch die Eigentümer erfolgt in Regel umgehend. Bei besonders exponierten Funden wird entschieden, dass die Pflanzen aus Gründen der Gefahrenabwehr und /oder des Gesundheitsschutzes (schwere allergische Reaktionen) durch die zuständigen Stellen der Stadt sofort entfernt werden.

Gleichwohl kann folgender Fall nicht ausgeschlossen werden, dass es Eigentümer gibt, die den Riesenbärenklau nicht umgehend bekämpfen, da Pflanzen sehr weit von den Grundstücksgrenzen entfernt stehen. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist hier nicht unmittelbar betroffen, so dass eine Bekämpfung als Gefahrenabwehr ausscheidet.

Hier kann die obere Naturschutzbehörde nach pflichtgemäßen Ermessen die Beseitigung anordnen. (§ 5 Abs. 2 Ziffer 2 Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen).

Jörg Rehbaum